

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 7 Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 11 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 12 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 13 Verpflichtungsgeschäfte
- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 15 Deckung des Finanzbedarfes
- § 16 Satzungsrecht
- § 17 Prüfung des Verbandes
- § 18 Änderung und Auflösung des Verbandes
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Gleichstellung
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten der Satzung

Anlage 1: Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Anlage 2: Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Anlage 3: Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Abwasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. des GKG-LSA in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen "Abwasserzweckverband Aken (Elbe)".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06385 Aken (Elbe),
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Abwasserzweckverband Aken (Elbe) angehörenden Verbandsmitglieder und beschränkt sich auf die in der Anlage 2 dargestellten Ortschaften/Ortsteile des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Diese Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist mit einem Fisch der durch eine symbolisierte Wellenlinie vor einem auslaufenden Kanal geschützt wird und mit einem äußeren gelben Schriftzug „Abwasserzweckverband Aken (Elbe)“ versehen. Das Dienstsiegel ist in der Anlage 3 abgebildet.
- (6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe, das anfallende Schmutzwasser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfassen, abzuführen und zu reinigen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehört weiter, den aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus den gewählten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden entsenden für das zum Verbandsgebiet gehörende Gemeindegebiet je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.
- (4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit abgewählt werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Stimmenverteilung
 - a) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes 1 Stimme. Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der summierten Einwohnerzahl der in der Anlage 1 aufgeführten und zum Verbandsgebiet gehörenden Ortschaften bzw. Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.
 - b) Für die Ermittlung der Vertreterzahlen sind die von den Einwohnermeldeämtern der Mitgliedsgemeinden festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) zum 31.12. des vorletzten der Vertretungswahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert.
 - c) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Das Stimmrecht kann auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 GKG-LSA übertragen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 5

Aufgaben der Versammlungen

- (1) Die Versammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Versammlung nicht übertragen:
 1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Versammlung zu entscheiden sind,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
 3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 4. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung, seiner beiden Stellvertreter und des Verbandsgeschäftsführers,
 5. Bildung und Zusammensetzung des Verbandsausschusses,
 6. Erlass und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes, Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 100,0 TEUR,
 7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 9. Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
- (3) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Verbandsgeschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende der Versammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Zwischen der Ladung der Sitzung sollen mindestens 7 Tage liegen. In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Verbandsmitglieder oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (s. § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des KVG-LSA sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand betreffen,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung können deren Erklärung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (8) Der Vorsitzende leitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören bis zur Abwahl der Verbandsversammlung an; der Verbandsgeschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Aken können ihre Vertreter jederzeit abwählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 8

Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet, entsprechend des KVGLSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Verbandsausschuss ist kein Organ des Verbandes.

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b) den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c) vier von der Verbandsversammlung zu wählende Vertreter unterschiedlicher Mitgliedsgemeinden,
 - d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (3) vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

- (4) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss berät die wesentlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Abschließend entscheidet er über:
- a) die Aufnahme von Darlehen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - b) über- oder außerplanmäßige Ausgaben über 25,0 TEUR bis zu 100,0 TEUR,

- c) die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert im Wirtschaftsplan 100,0 TEUR überschreitet,
 - d) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100,0 TEUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (5) Über Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften analog § 6 (7) anzufertigen.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG–LSA den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbands-ausschusses zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvor-gesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von einem Mitarbeiter des Verbandes als allgemeiner Vertreter des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Abwesenheit vertreten. Der Stellvertreter soll ein Bediensteter des Zweckverbandes sein und wird vom Verbandsgeschäftsführer bestimmt. Weitere Vertretungen können vom Verbandsgeschäftsführer durch Vollmachterteilung festgelegt werden.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
2. Vereinbarungen mit Straßenbulasträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
3. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der VOB, VOL und VOF,
4. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 TEUR nicht überschreitet.
5. Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes.
6. Vergaben nach VOB und VOL bis zu einem Wert von 100,0 TEUR.
Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben beträgt die Grenze 25,0 TEUR.
Bei Entscheidungen über 5,0 TEUR ist der Verbandsausschuss anschließend zu informieren.

§ 13

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes ausgestellten Vollmacht.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen – Anhalt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch öffentliche Abgaben.
- (2) Soweit die Abgaben entsprechend Abs. 1 und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage.
- (3) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (4) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Abgabe und wird nach der Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben. Die Verbands-umlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an die Mitgliedsgemeinden fällig.
- (5) Mitgliedsgemeinden, die ihre Verbandsumlage verspätet zahlen, können zu einem Säumniszuschlag von 1 % pro Monat herangezogen werden.
- (6) Die Verbandsumlage kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 16

Satzungsrecht

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich rechtliche Beiträge und Gebühren die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geregelt werden. Zur Veranlagung erlässt der Verband eigene Satzungen.

§ 17

Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises. Der zuständige Landkreis richtet sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 18

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung von Mitgliedern.

Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 (5) GKG – LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt, ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.

Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes verhindert wird, der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsverbandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der

Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- (7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Landkreise bekannt gemacht. Sie können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Mitteldeutschen Zeitung Redaktionsbereich Köthen und der Volksstimme Redaktionsbereich Schönebeck anzuzeigen. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend § 53 (4) Satz 5 KVG-LSA.

§ 20 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009 außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

gez. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -

Anlage 1

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS – AZV)

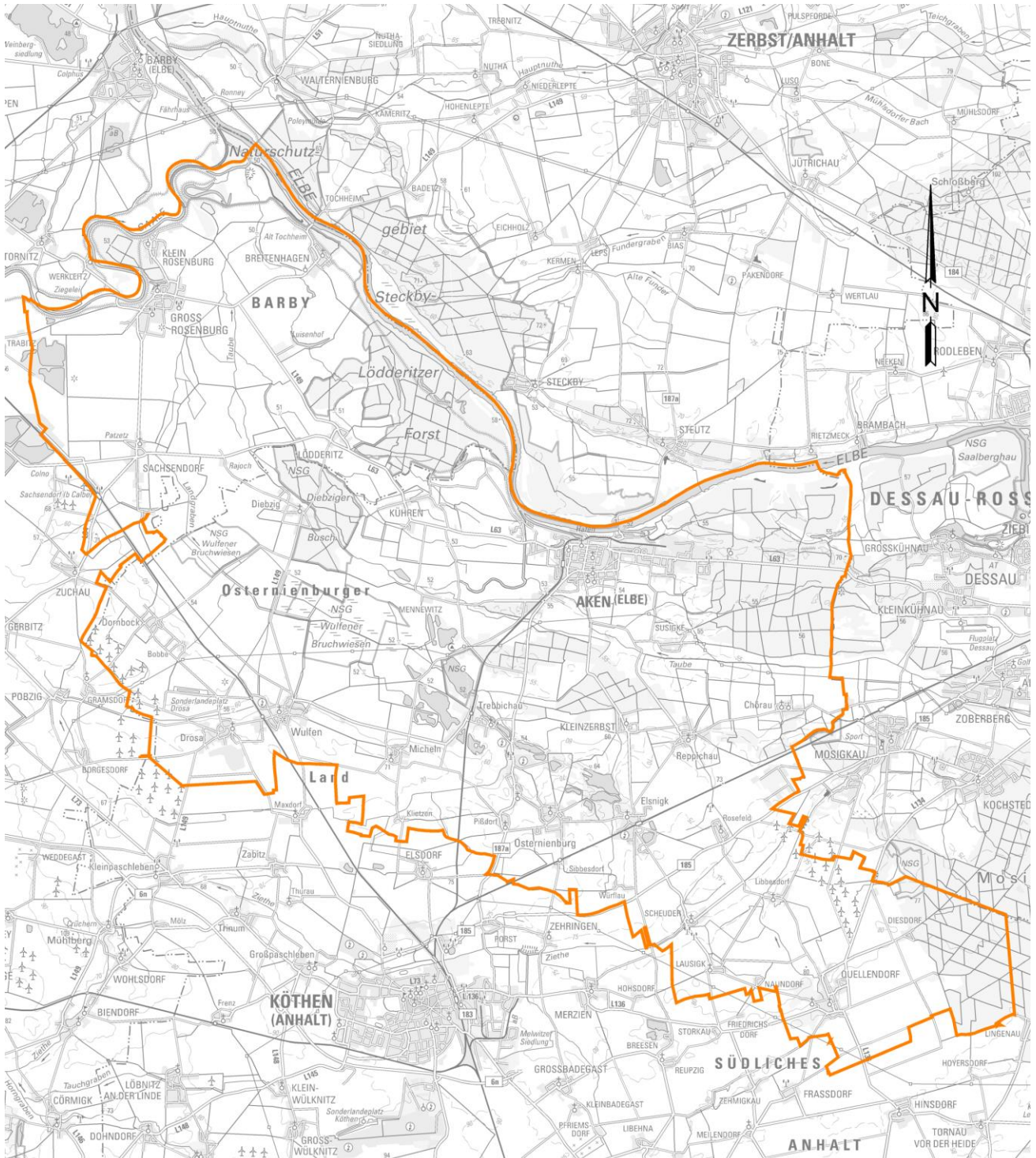
Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Stadt / Gemeinde
1. Stadt Aken (Elbe)
2. Gemeinde Osternienburger Land
Ortschaft Osternienburg
Ortschaft Wulfen
Ortschaft Drosa
Ortschaft Micheln
Ortschaft Chörau
Ortschaft Reppichau
Ortschaft Elsnigk
Ortschaft Dornbock
Ortschaft Diebzig
Ortschaft Libbesdorf
3. Stadt Südliches Anhalt
Ortschaft Quellendorf
Ortschaft Scheuder
4. Stadt Barby
Ortsteil Groß Rosenberg
Ortsteil Breitenhagen
Ortsteil Lödderitz
Ortsteil Sachsendorf

Anlage 2

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Anlage 3

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS – AZV)

Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

